
Berufsordnung

des Berufsverbandes Deutscher Präventologen e.V.

A. Präambel

Im Berufsverband Deutscher Präventologen e.V. haben sich Angehörige der unterschiedlichen Gesundheits- und Sozialberufe zusammengeschlossen, die mit ihrer beruflichen Tätigkeit der Prävention dienen. Als Präventologin und als Präventologe wollen sie mit besonderer Kompetenz und Wirksamkeit zur Förderung der Gesundheit des einzelnen Menschen und ihrer sozialen Gemeinschaften beitragen. Sie sind dabei den Grundsätzen der Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung verpflichtet, die von der Weltgesundheitsorganisation im Jahr 1986 als grundlegende Leitlinie beschlossen und seitdem in verschiedenen Deklarationen bekräftigt wurde. Ihren Berufsverband verstehen Präventologinnen und Präventologen als lernende Gemeinschaft, in der sie ihre Berufsausübung kontinuierlich reflektieren, selbst kontrollieren und stetig verbessern. Die Berufsordnung des Berufsverbandes beschreibt die allgemeinen Grundsätze einer guten präventologischen Arbeit und formuliert die gemeinsame Überzeugung der Profession zum Verhalten ihrer Mitglieder im Umgang mit Klienten und Kunden, zur Kooperation untereinander und zur Zusammenarbeit mit den anderen Berufsgruppen und Fachleuten im Gesundheitswesen.

Die Berufsordnung des Berufsverbandes der Präventologinnen und Präventologen und die Festlegung von Berufspflichten dienen dem Ziel,

- das Vertrauen der Menschen zu erhalten und zu fördern, die präventologische Hilfe in Anspruch nehmen,
- die Qualität der präventologischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die Unabhängigkeit und das Ansehen der Präventologinnen und Präventologen zu wahren und
- beruflich gutes Verhalten zu fördern und schlechtes Verhalten zu verhindern.

Der Vorstand des Berufsverbandes hat in diesem Sinne, unter partizipatorischer Beteiligung von Mitgliedern des Vereins und im Auftrag der Mitgliederversammlung im Juli 2006 die folgenden Regeln und Grundsätze beschlossen.

B. Regeln zur Berufsausübung

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Aufgaben der Präventologinnen und Präventologen

(1) Präventologinnen und Präventologen dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der gesamten Bevölkerung.

(2) Aufgabe der Präventologinnen und Präventologen ist es, die Entwicklung von Persönlichkeit und sozialen Fähigkeiten von Menschen zu fördern und ihre individuellen wie sozialen Kompetenzen im Umgang mit Gesundheit und Krankheit zu stärken. Sie tun dies durch Information, gesundheitsbezogene Bildung und Beratung und die Vermittlung von Fähigkeiten oder Methoden zur gesundheitsförderlichen Ernährung, Bewegung und geistigen Einstellung.

(3) Präventologinnen und Präventologen wollen den Menschen helfen, mehr Einfluss auf ihre eigene Gesundheit und Lebenswelt auszuüben, und sie wollen ihnen zugleich ermöglichen, Entscheidungen in ihrem Lebensalltag zu treffen, die ihrer Gesundheit zugute kommen.

(4) In Übereinstimmung mit der Ottawa Charta zur Gesundheitsförderung gehen Präventologinnen und Präventologen davon aus: „Gesundheit wird von den Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt, dort, wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben. Gesundheit entsteht dadurch, dass man sich um sich selbst und für andere sorgt, dass man in der Lage ist, selber Entscheidungen zu fällen und Kontrolle über die eigenen Lebensumstände auszuüben sowie dadurch, dass die Gesellschaft in der man lebt, Bedingungen herstellt, die allen ihren Bürgern Gesundheit ermöglichen.“

§ 2 Allgemeine Berufspflichten

(1) Präventologinnen und Präventologen üben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem aktuellen Stand der Gesundheitswissenschaften und der kritisch reflektierten präventologischen Erfahrung aus. Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit ihren Aufgaben nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.

(2) Präventologinnen und Präventologen kontrollieren ihre gewissenhafte Berufsausübung durch ein Qualitätsmanagement ihres Berufsverbandes, das eine korrekte präventologische Arbeit transparent macht und eine offene Bewertung durch die Klienten und Kunden ermöglicht.

(3) Zur gewissenhaften Berufsausübung halten sich Präventologinnen und Präventologen an die Grundsätze korrekter präventologischer Berufsausübung, die als Leistungsversprechen gegenüber ihren Klienten und Kunden formuliert sind.

(4) Präventologinnen und Präventologen dürfen hinsichtlich ihrer fachlichen Entscheidungen keine Weisungen von Dritten entgegennehmen und müssen ihre fachliche Tätigkeit von sachfremden kommerziellen oder politischen Interessen unabhängig und unbeeinflusst gestalten.

(5) Präventologinnen und Präventologen sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Regeln des Berufsverbandes kontinuierlich unterrichtet zu halten.

§ 3 Fortbildung

(1) Präventologinnen und Präventologen, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

§ 4 Qualitätssicherung

(1) Präventologinnen und Präventologen sind verpflichtet, an den vom Berufsverband eingeführten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der präventologischen Tätigkeit teilzunehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

C. Grundsätze einer guten präventologischen Praxis

II. Berufliche Verhaltensregeln

§ 5 Umgang mit Klientinnen und Klienten

(1) Eine korrekte präventologische Berufsausübung verlangt, dass Präventologinnen und Präventologen beim Umgang mit Klientinnen und Klienten

- die Würde und das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen respektieren und
- ihre Privatsphäre achten und schützen,
- über die präventologischen Hilfen und Möglichkeiten in verständlicher und angemessener Weise informieren und alle Entscheidungen und Maßnahmen einvernehmlich mit ihnen abstimmen
- Rücksicht auf ihre individuelle Situation, ihre Lebenslage, ihre körperlichen, seelischen oder sozialen Handicaps, Beeinträchtigungen oder Behinderungen nehmen,
- auch bei Meinungsverschiedenheiten sachlich und korrekt bleiben,

-
- ihren Mitteilungen gebührende Aufmerksamkeit entgegenbringen und ihrer Kritik achtsam und offen begegnen.

(2) Angehörige von Klientinnen und Klienten und andere Personen dürfen bei der Beratung und Betreuung anwesend sein, wenn die Präventologin oder Präventologe und die Klientin oder der Klient zustimmen.

§ 6 Leistungsversprechen

(1) Präventologinnen und Präventologen verpflichten sich bei ihrer Berufsausübung zu folgenden grundlegenden Leistungsversprechen:

- Wir respektieren jeden Menschen als individuelle Persönlichkeit mit Leib, Seele und sozialen Beziehungen und achten seine Biographie und sein spirituelles Leben. Dabei machen wir keinen Unterschied weder nach Religion, Nationalität und Rasse noch nach Parteilichkeit oder sozialer Stellung.
- Wir sagen den Menschen, die unsere Hilfe suchen, immer die Wahrheit und nehmen sie so an, wie sie sind, unvoreingenommen, zugewandt und mit Wohlwollen.
- Wir behandeln jeden Hilfesuchenden immer so, wie wir in gleicher Lage selbst behandelt werden wollen.
- Wir sehen bei unserem fachlichen Denken und Handeln nicht nur die Probleme der Person, sondern auch ihre Stärken und ihre Selbstbewältigungskräfte. Ziel unserer präventologischen Arbeit ist es, dass die Menschen ihr Leben trotz Handicap selbstbewusst und selbstständig meistern können.
- Unser Betreuungskonzept ist grundlegend auf die Mitarbeit, das Vertrauen und Wollen unserer Klienten angewiesen. Wir achten daher darauf, dass diese sich selbst einbringen können und mit ihren Sorgen ernst genommen werden.

(2) Präventologinnen und Präventologen informieren ihre Klientinnen und Klienten in geeigneter Weise über diese Leistungsversprechen und bitten sie um eine offene Bewertung der präventologischen Hilfe im Rahmen des Qualitäts- und Beschwerdemanagements des Berufsverbandes.

§ 7 Schweigepflicht

(1) Präventologinnen und Präventologen haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Präventologin und Präventologe anvertraut oder bekannt geworden ist zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen, Aufzeichnungen, Bilder und sonstige Dokumente.

(2) Präventologinnen und Präventologen sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(3) Präventologinnen und Präventologen haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

§ 8 Dokumentationspflicht

(1) Präventologinnen und Präventologen haben über die in Ausübung ihres Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Diese sind in einer individuellen Gesundheitsakte zu dokumentieren.

(2) Präventologinnen und Präventologen stimmen die Inhalte der individuellen Gesundheitsakte jeweils mit ihren Klientinnen und Klienten ab und gewähren ihnen in die sie betreffenden Unterlagen nach Wunsch jederzeit Einsicht.

§ 9 Methoden der präventologischen Diagnose und Betreuung

(1) Präventologinnen und Präventologen verpflichten sich den Klientinnen und Klienten gegenüber zur gewissenhaften Anwendung anerkannter diagnostischer Verfahren bei der Analyse der gesundheitlichen Situation und klären die Aussagen und die Bedeutung solcher Befunde kritisch mit ihnen ab.

(2) Bei Empfehlungen oder bei Maßnahmen zur Gesundheitsförderung informieren Präventologinnen und Präventologen ihre Klientinnen und Klienten über die wissenschaftliche Evidenz und die praktischen Erfahrungen mit Produkten, Verfahren oder Methoden so eingehend und ausführlich, dass diese eine eigenständige und informierte Entscheidung treffen können.

(3) Die gute präventologische Berufsausübung verbietet es, Produkte, diagnostische oder gesundheitstherapeutische Methoden oder Verfahren unter missbräuchlicher Ausnutzung des Vertrauens, der Unwissenheit, der Leichtgläubigkeit oder der Hilflosigkeit von Klientinnen und Klienten anzuwenden. Unzulässig ist es auch, Gesundheitserfolg, insbesondere bei nicht heilbaren Krankheiten, als gewiss zuzusichern oder unrealistische Erfolgsversprechen zu machen.

§ 10 Honorar und Vergütungsabsprachen

(1) Die Honorarforderung von Präventologinnen und Präventologen muss angemessen sein und sich innerhalb der Empfehlungen des Berufsverbandes bewegen. Bei Abschluss einer Honorarvereinbarung haben Präventologinnen und

Präventologen auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen Rücksicht zu nehmen.

(2) Präventologinnen und Präventologen können Verwandten, Kolleginnen und Kollegen, deren Angehörigen und mittellosen Klientinnen und Klienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten gibt der Berufsverband eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit von Honorarforderungen ab.

§ 11 Haftpflichtversicherung

(1) Präventologinnen und Präventologen sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§ 12 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Informationen und Werbung von Präventologinnen und Präventologen müssen sachgerecht und angemessen erfolgen und den Gesundheitsinteressen der Klienten und Kunden dienen. Eine sachfremde und dem Selbstverständnis der Präventologinnen und Präventologen zuwiderlaufende Kommerzialisierung der Berufsausübung ist nicht zulässig.

(2) Auf dieser Grundlage sind der Präventologin und dem Präventologen sachliche, fachliche und berufsbezogene Informationen und Werbeaufträge gestattet.

(3) Eine ungebührlich anpreisende, bewusst irreführende oder absichtlich falsche Werbung sind nicht mit einer guten präventologischen Praxis vereinbar. Werbeverbote aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 13 Kollegiale Zusammenarbeit

(1) Präventologinnen und Präventologen verhalten sich untereinander und gegenüber den anderen Berufsgruppen im Gesundheitswesen kollegial, tolerant und offen. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe oder herabsetzende Äußerungen über einzelne Personen sind nicht zulässig.

(2) Präventologinnen und Präventologen dürfen Kollegen aus einer Praxis oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit nicht durch unlautere Handlungen verdrängen.

§ 14 Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen

Präventologinnen und Präventologen ist es nicht gestattet, im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung von Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn nicht der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.

§ 15 Präventologen und Wirtschaftsinteressen

(1) Soweit Präventologinnen und Präventologen Leistungen für die Hersteller von industriellen Produkten, von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, von Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln oder Kosmetika erbringen (z. B. bei der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung oder beim Vertrieb und beim Marketing), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen und darf das Maß des im Gesundheitswesen zulässigen nicht übersteigen. Verträge über solche Leistungen und Kooperationen müssen transparent sein und bei Konflikten vom Berufsverband beurteilt werden können.

(2) Soweit Präventologinnen und Präventologen an ihre Klientinnen und Klienten Produkte verkaufen, sind überzogenen Endpreise, überhöhte Gewinnspannen oder unlautere Gewinnabsichten mit einer guten präventologischen Praxis nicht vereinbar. Präventologinnen und Präventologen verpflichten sich daher zur Transparenz der Verhältnisse und der Beziehungen mit dritten Interessen. Dies gilt insbesondere auch für das Beziehungsgefüge von Strukturvertrieben oder Systemanbietern.

(3) Präventologinnen und Präventologen dürfen einer missbräuchlichen Anwendung ihrer Ratschläge und Empfehlungen keinen Vorschub leisten.

(4) Wenn Präventologinnen und Präventologen Empfehlungen zu einzelnen Produkten oder Maßnahmen aussprechen, haben sie auf ein verlässliches, fachlich begründetes und seriöses Verhältnis von Preis und Leistung sowie auf eine hochwertige Qualität zu achten und dies gegenüber ihren Klientinnen und Klienten in geeigneter Weise zu belegen.

(5) Präventologinnen und Präventologen ist es nicht gestattet, Klientinnen und Klienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu binden oder eine nicht sachgerechte Abhängigkeit von bestimmten Produkten oder Angeboten zu bewirken. Die freie und informierte Entscheidung der Klienten und Kunden darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

D. Präventologen in sozialer Verantwortung

III Gesellschaftliches Engagement und Mitmenschlichkeit

§ 16 Soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche Gesundheit

(1) Präventologinnen und Präventologen anerkennen ihre Mitverantwortung für ein friedliches, soziales, gerechtes und umweltbewusstes Zusammenleben der Menschen und Völker. Sie klären über die Gefahren auf, die aus der Nichtberücksichtigung dieser elementaren Bedingungen für das gesundheitliche Wohl der heute lebenden Menschen und der nachfolgenden Generationen erwachsen. Sie verpflichten sich zum Engagement für gesellschaftliche Verhältnisse, die allen Bürgerinnen und Bürgern den bestmöglichen Schutz von Gesundheit und Leben sowie angemessene Hilfe im Krankheitsfall gewähren.

(2) Das gesundheitliche Wohl des Individuums ist für Präventologinnen und Präventologen ein unbedingt zu schützendes Gut. Deshalb dienen sie in ihrer beruflichen Praxis vorbehaltlos den gesundheitlichen Interessen des einzelnen Menschen und verteidigen diese gegen alle Ansprüche von anderer Seite. Sie unterstützen die Menschen in ihrer eigenverantwortlichen Sorge für ihr gesundheitliches Wohlergehen.

(3) Präventologinnen und Präventologen setzen sich für die öffentliche Transparenz von Angeboten und Ergebnissen gesundheitlicher Dienstleistungen ein, weil in der gesellschaftlichen Akzeptanz ein notwendiges Korrektiv zur Einschätzung der Verantwortbarkeit der Verhältnisse liegt.

(4) Präventologinnen und Präventologen wenden sich gegen jeglichen Missbrauch wirtschaftlicher Macht zur ausbeuterischen Einflussnahme auf die Steuerung der gesundheitlichen Dienste.

§ 17 Gemeinschaft der Präventologinnen und Präventologen

(1) Der Berufsverband der Präventologinnen und Präventologen bildet eine offene, frei kommunizierende und tolerante Gemeinschaft der professionell an Gesundheitsförderung und Prävention interessierten und in diesem Feld tätigen Menschen.

(2) Als gemeinsame Interessensvertretung der Profession und in Übereinstimmung mit der Ottawa Charta der Weltgesundheitsorganisation will der Berufsverband

- für eine gesundheitsfördernde Gesamtpolitik eintreten und sich dafür einsetzen, dass politisches Engagement für Gesundheit und Chancengleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen zustande kommt;
- allen Bestrebungen entgegenwirken, die auf die Herstellung gesundheitsgefährdender Produkte, die Erschöpfung von Ressourcen, auf ungesunde Umwelt- und Lebensbedingungen oder auf eine ungesunde Ernährung gerichtet sind;

-
- die Lösung öffentlicher Gesundheitsprobleme wie der Luftverschmutzung, Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie Raum- und Siedlungsplanung unterstützen;
 - gesundheitliche Unterschiede innerhalb der Gesellschaft und zwischen sozialen Gruppen abbauen und den von den Regeln und Traditionen der Gesellschaft geschaffenen gesundheitlichen Ungleichheiten entgegenwirken;
 - die Menschen selber als die Träger ihrer Gesundheit anerkennen, unterstützen und sie mit den verfügbaren Mitteln oder Methoden befähigen, sich selbst, ihre Familien und Freunde gesund zu erhalten;
 - mit allen Gesundheitsdiensten, Gesundheitsprofessionen und sozialen Gruppen der Bevölkerung offen kooperieren und im Interesse einer wirksamen, effizienten und effektiven Gesundheitsförderung zusammenwirken.

§ 18 Grundsätze des mitmenschlichen Umgangs im Berufsverband

(1) Der Berufsverband Deutscher Präventologen e.V. ist eine Gemeinschaft, die alle ihre Mitglieder zu offener und ehrlicher Kommunikation auffordert. Diese Gemeinschaft wird von fünf grundlegenden Werten geleitet, die ihre innere und äußere Kommunikation prägen:

- Wir glauben grundsätzlich an das Gute im Menschen.
- Wir sind überzeugt davon, dass jeder etwas Wertvolles beizutragen hat.
- Wir glauben, dass ein ehrliches, offenes Umfeld das Beste aus den Menschen herausholen kann.
- Wir behandeln und respektieren jeden als einzigartiges Individuum.
- Wir ermutigen und befähigen jeden, andere so zu behandeln, wie er selbst behandelt werden möchte.

(2) Der Berufsverband Deutscher Präventologen e.V. hat sich diesen Prinzipien verpflichtet und mit seinen Angeboten und Servicediensten, seiner Berufsordnung und vor allem mit seinem Qualitätsmanagement und seiner Öffentlichkeitsarbeit sorgt er dafür, dass sich seine Mitglieder bei ihrer beruflichen Tätigkeit und bei ihrem gesundheitspolitischen Engagement an diese Prinzipien halten können.

Hannover im Juli 2007

